

iFamZ

Schwerpunktthema
in diesem Heft
Sterben in Würde

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
Beratung • Unterbringung • Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik /
Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Martin Schauer / Waltraute Steger /
Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

Kindschaftsrecht

OGH bestätigt Judikatur zu Wrongful Birth
Lohnzettel und Unterhaltsbemessung

Sachwalterrecht inkl Patienten- und Altenrecht

Sterben in Würde: Ethik am Lebensende
Rückzug/Vorenthaltung von Intensivtherapie im klinischen Alltag
Medizinisch assistiertes Sterben und Hospiz
Die Patientenverfügung als ein Weg zum „guten Sterben“?
Sterbehilfe aus strafrechtlicher Sicht

Schwerpunkt

Unterbringungsgesetz / Heimaufenthaltsgesetz

HeimAufG aus Sachverständigenperspektive

Ehe- und Partnerschaftsrecht

§ 382b EO: Effektiver Gewaltschutz für Lebensgefährten?

Internationale Aspekte

Parental Orders: Ersatzmutterschaftstourismus nach England?



VI. Ausblick

Die viel beachteten Urteile zu wrongful birth (5 Ob 165/05h¹³) und wrongful conception (6 Ob 101/06f¹⁴) sind nun jeweils durch eine Folgeentscheidung¹⁵ bestätigt. Einigkeit besteht jedenfalls dahin gehend, dass ein **Kind an sich niemals einen Schaden** darstellen kann, wobei diesem Ergebnis auch uneingeschränkt beizupflichten ist. Bezüglich der Basisunterhaltsansprüche wurden aus diesen Urteilen jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen abgeleitet, deren Diffe-

renzung immer noch nicht befriedigend begründet wurde. Wie aufzuzeigen versucht wurde, sprechen nicht nur schadenersatzrechtliche, sondern auch ethische Erwägungen gegen eine **Ungleichbehandlung** gesunder und mit Behinderung geborener Kinder.¹⁶ Die Diskussion über die Ersatzfähigkeit des Basisunterhalts bei der Geburt ungewollter Kinder geht daher in die Verlängerung: 2008 darf eine weitere E des OGH – diesmal durch einen verstärkten Senat? – erwartet werden, da sich zzt ein vergleichbarer Fall in zweiter Instanz befindet.¹⁷ ■

¹³ RdM 2006/71, 90 = ecolex 2006/231, 564 = EF-Z 2006/27, 53 (Bernat) = ecolex 2006, 625 (Wilhelm) = Zak 2006/350, 206 (Rebhahn) = Zak 2006/365, 214 = ÖA 2006, S 75 = JAP 2006/2007/20, 115 (Parapatits).

¹⁴ Zak 2006/610, 358 = Zak 2006/599, 343 (Kletečka) = EvBl 2006/171, 899 (Steininger) = ecolex 2006/389, 900 (Wilhelm) = RdM 2007/23, 20 (Huber) = EF-Z 2006/79, 133 (Leitner) = iFamZ 70/06 (Neumayr).

¹⁵ Zu wrongful conception: OGH 30. 11. 2006, 2 Ob 172/06t, ecolex 2007/69, 169 (Wilhelm) = RZ 2007/EÜ 200, 121 = Zak 2007/126, 77 = EF-Z 2007/56, 89 (Hinghofer-Szalkay/Hirsch).

¹⁶ Beschluss der Bioethikkommission 2; s auch Abweichende Auffassung zum Beschluss der Bioethikkommission 8; OGH 30. 11. 2006, 2 Ob 172/06t, ecolex 2007/69, 169 (Wilhelm).

¹⁷ So die OGH-Präsidentin Irmgard Griss, Die Presse vom 15. 4. 2008.

Die Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern (II)

Wie sind die einzelnen Positionen eines Lohnzettels zu berücksichtigen?

In iFamZ 2008, 68, wurde dargestellt, welche Informationsquellen es gibt und wie man diese verknüpft. Der Folgebeitrag soll nun aufzeigen, wie sich einzelne Positionen eines Lohnzettels auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage auswirken.

MAG. RUDOLF SIART/MMAG. FLORIAN DÜRAUER*

I. Komprimierter Lohnzettel im Einkommensteuerbescheid (ESt-Bescheid)

Zur Veranschaulichung wird ein konstruierter „überladener“ Sachverhalt mit vielen Positionen herangezogen.

Wenn kein Jahreslohnzettel (Formular L16) vorliegt, sondern nur ein ESt-Bescheid, dann können nur jene Werte herangezogen werden, die im Bescheid (idR auf der 3. Seite) in komprimierter Form abgedruckt sind (vgl Abb 1). Das relevante Nettoeinkommen errechnet sich wie folgt:

Kennzahl (245) Steuerpflichtige Bezüge (inklusive Sachbezüge)	14.859,02
+ Kennzahl (220) Sonderzahlungen (13., 14. Gehalt)	3.640,85
- Kennzahl (225) SV-Beiträge auf Sonderzahlungen	-651,74
+ Kennzahl (215) Steuerfreie Bezüge gem § 68 ¹	1.741,51
+ mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem § 67 Abs 3 bis 8 ²	5.781,03
+ Pendlerpauschale gem § 16 Abs 1 Z 6 ³	798,43
- „Einkommensteuer“ lt ESt-Bescheid (einbehaltene Lohnsteuer)	-2.724,36
= Unterhaltsbemessungsgrundlage	23.444,74

II. „Probe“ anhand des Jahreslohnzettels

Steht ein Jahreslohnzettel (L16) zur Verfügung, dann errechnet sich das relevante Nettoeinkommen folgendermaßen:

Kennzahl (210) Bruttobezüge (inklusive Sachbezüge)	31.527,01
- „insgesamt einbehaltene SV-Beiträge“	-4.567,09
- „Einkommensteuer“ lt ESt-Bescheid (einbehaltene Lohnsteuer)	-2.724,36
- einbehaltene freiwillige Beiträge gem § 16 Abs 1 Z 6 ⁴	-545,04
- sonstige steuerfreie Bezüge ⁵	-245,78
= Unterhaltsbemessungsgrundlage	23.444,74

* Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien. MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.

¹ Steuerfreie Zulagen und Zuschläge (ua Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit), die dem Unterhaltspflichtigen ausgezahlt worden sind.

² Abfertigung, die dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug eines festen Satzes von 6 % ausgezahlt worden ist.

³ Dieses Pauschale wird steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt, ohne dass dem nachweislich effektive Ausgaben gegenüberstehen.

⁴ Gewerkschaftsbeiträge, die beim Unterhaltspflichtigen tatsächlich abgeflossen sind.

⁵ Rückgezahlter Arbeitslohn, der eine tatsächliche Einkommensminderung darstellt (in der Praxis selten).



Hinweis für die Praxis: Im letzten Beitrag wurde aufgezeigt, dass Diäten zur Hälfte zur UBGrI hinzuzurechnen sind. In einem **Jahreslohnzettel** sind – im Gegensatz zum ESt-Bescheid – Diäten unter „Steuerfreie Bezüge (§ 26 Z 4)“ ausge-

wiesen. Die **Unterhaltsbemessungsgrundlage erhöht sich** im gegenständlichen Beispiel daher **um 50 %** von 3.897,07 Euro = 1.948,54 Euro (vgl Abb 2).

Bruttobezüge (210)	31.527,01
Steuerfreie Bezüge (215)	1.741,51
Sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (220)	3.640,85
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	3.915,35
<i>Pendler-Pauschale</i>	798,43
<i>Beiträge zu Interessenvertretung</i>	545,04
<i>Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge</i>	5.781,03
<i>Weitere sonstige Bezüge</i>	245,78
Übrige Abzüge (243)	7.370,28
Steuerpflichtige Bezüge (245)	14.859,02
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	2.724,36
<i>Lohnsteuer mit festen Sätzen</i>	346,86
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	2.377,50
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	651,74

Abb 1: Einkommensteuerbescheid (Auszug)

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe).....	210		31.527,01
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68.....	215	-	1.741,51
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 u. 2 (innerhalb d. Jahressechstels) vor Abzug der SV-Beiträge.....	220	-	3.640,85
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung.....	4.567,09	}	3.915,35
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:			
für Bezüge gemäß Kennzahl 220.....	225		
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8.....	226	-	
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104.....	240	-	
Übrige Abzüge:			
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11.....		}	7.370,28
Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6.....	798,43		
Freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b.....	545,04		
Steuerfr. bzw. mit festen Sätzen verst. Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8.....	5.781,03	243	-
Sonstige steuerfreie Bezüge.....	245,78	245	=
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer.....	2.724,36		14.859,02
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8.....	346,86	260	=
Nach Tarif versteuerte sonst. Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)	684,78		2.377,50
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z4) ←	3.897,07		
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen			

Abb 2: Jahreslohnzettel (Auszug)